Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0108/26/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde unbegründet, Präambel, Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16**
Datum des Beschlusses:	**17.09.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin berichtet in einem umfangreichen Feature online über die Situation in Syrien. Am 06.02.2026 wird der Text unter der Überschrift „Deshalb bewegt ein wohl falscher Zopf die Welt“ und der Unterzeile „In Syrien setzt die kurdische SDF-Miliz auf Social Media, um Sympathisanten weltweit zu mobilisieren. Ein aufsehenerregendes Video zeigt: Nicht alles, was verbreitet wird, stimmt.“ veröffentlicht. Der Artikel enthält neben Passagen zu den Hintergründen der aktuellen Konflikte auch Reportage-Teile, die auf Vor-Ort-Recherchen in Syrien beruhen.

Zentrales Thema der Berichterstattung ist ein bei TikTok hochgeladenes und viral gegangenes Video, in dem ein Mann einen Zopf in der Hand hält. Die Aussagen des Mannes im Video werden folgendermaßen wiedergegeben:

> *„‚Ich habe Haar von einer Genossin mitgebracht‘, sagt er. ‚Woher?‘, fragt der Filmer des Handyvideos. ‚Aus Raqqa, sie ist fort‘, was alles heißen kann: gefangen, tot, freigelassen, entkommen. ‚Aber es ist nur ihr Haar, und sie ist okay. Nur ihr Haar‘, schließt der Filmer.“*

Zur Wirkung des Videos heißt es unter anderem: „Der Zopf, so lesen viele Nutzerinnen und Nutzer das Video, sei einer kämpfenden Kurdin während der Rückzugskämpfe in Syriens Nordosten abgeschnitten worden: eine Trophäe, ein Akt der Erniedrigung.“ Der Artikel schildert, dass der IS es als „ultimativen Sieg“ feiere, „‚ungläubige Frauen‘, seien es Kurdinnen oder Jesidinnen im Nordirak, umzubringen oder zu versklaven“. Das Video wecke „bei Kurdinnen und Kurden Urängste“.

Das Magazin schildert nun die Ergebnisse eigener Recherchen zur Entstehungsgeschichte des Videos. Wörtlich heißt es unter anderem:

> *„Nach allem, was sich am Ort des Videos recherchieren lässt, stimmt die Geschichte so nicht. Es gibt keinen Beleg dafür, dass einer kurdischen Kämpferin in Raqqa dieser Zopf abgeschnitten wurde; dass überhaupt einer Frau diese Haare abgetrennt wurden. Wenn man im Ort nachfragt, der mehrheitlich von sunnitischen Arabern bewohnt wird, erhält man eine ganz andere Version der Geschichte.“*

Demnach habe der Zopf „in der Kleinstadt Tall Abjad nahe der türkischen Grenze auf der Straße gelegen. Jemand habe ihn aufgehoben und mit ins Hähnchenrestaurant von Mohammed Ahmad genommen, wo mehrere Männer witzelten, ob der vielleicht von einer SDF-Kämpferin stamme.“ Die Beteiligten und ein Angestellter, der Zeuge der Szene gewesen sei, hätten es dem Magazin gegenüber unabhängig voneinander so gesagt. Alle hätten denselben Ablauf geschildert:

> *„Der Restaurantbesucher habe den Zopf auf einem Tisch liegen lassen. Dann sei der Mann im Video hereingekommen: Rami al-Dahesh. Er habe Brathähnchen für seine Familie holen wollen. Während er auf sein Hähnchen wartete, habe er den Zopf vom Tisch gegriffen, hochgehalten, Restaurantbesitzer Ahmad habe ihn kurz gefilmt, um 16.26 Uhr: „Es sollte nicht online gehen“, sagt Dahesh später: „Aber wir fanden das lustig.“ Als er merkte, dass sein misogyner Scherzversuch weltweit als echtes Bekenntnis verstanden wurde, postete er mehrere Dementis. Doch damit drang er nicht mehr durch.“*

Die Männer vor Ort würden glauben, dass es sich bei dem Zopf um Kunsthaar handele. Über den Mann im Video heißt es im Text:

> *„Rami al-Dahesh sagt, er sei kein Kämpfer. Er dürfe als Angestellter des Stadtrats eine Waffe tragen. Das bestätigen auch zwei Männer, die ihn kennen. Er sei nur eitel. Eine Woche später stellte sich Dahesh der neu etablierten Polizeibehörde in Raqqa, die vorsorglich einen Haftbefehl erlassen hatte wegen ‚Verletzung der öffentlichen Moral‘, als das Video viral ging. Nach eigenen Angaben auch aus Angst angesichts der vielfachen Mordaufrufe gegen ihn.“*

Das Magazin deutet diese Recherchen vor Ort folgendermaßen:

> *„In aller Wirrnis seiner Entstehung ist das Zopf-Video ein treffendes Beispiel für die verzerrende Wucht der SDF-Kampagne, sich in sozialen Medien als Bollwerk gegen die nahenden Horden des IS zu zeigen. Das Video an sich ist keine Fälschung, aber die Botschaft stimmt offenbar trotzdem nicht.“*

II. Die 50 Beschwerdeführenden, darunter sind neben Einzelpersonen auch mehrere kurdische Vereine, werfen dem Magazin vor, gegen mehrere zentrale Ziffern des Pressekodex verstoßen zu haben: insbesondere gegen Ziffer 2 (Sorgfalt), Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und Ziffer 12 (Diskriminierung). Aufgerufen werden aber auch die Präambel des Pressekodex sowie die Ziffern 3, 4, 6, 8, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16. Einer der Vereine hat parallel zur Presserat-Beschwerde zudem eine mehr als 80-seitige Broschüre veröffentlicht, die sich mit dem vorliegenden Artikel befasst. Diese Broschüre wurde der Beschwerde beigelegt und ist Teil des Verfahrens.

Zahlreiche Beschwerdeführende kritisieren unter anderem, dass der Beitrag das Abschneiden und Zurschaustellen eines Zopfes einer getöteten kurdischen Kämpferin relativiere oder in Frage stelle, ohne den Kontext angemessen zu beleuchten. „Viele Kurdinnen und Kurden sahen in diesem Video keine harmlose Mem-Kultur, sondern eine bewusste Botschaft kultureller Erniedrigung und Einschüchterung. Denn geflochtene Zöpfe gelten in der kurdischen Kultur als Symbole von Identität, Würde, Widerstand und Zusammenhalt“, heißt es dazu etwa in einer der Beschwerden.

Häufig wird beanstandet, dass der Artikel die kurdische Seite pauschal als manipulative Akteurin darstelle, während Gewalt islamistischer Gruppen verharmlost oder durch unkritisch übernommene Narrative relativiert werde. Mehrere Beschwerden sprechen von „Hetze gegen Kurdinnen und Kurden“, zum Teil wird eine Täter-Opfer-Umkehr gesehen, da der Schwerpunkt des Artikels auf der angeblichen kurdischen „Instrumentalisierung“ des Videos liege. Die Rede ist zudem von einem „systematischen Framing-Problem“.

Insgesamt wird das Medium beschuldigt, durch unsorgfältige Darstellung und eine aus Sicht der Beschwerdeführenden verzerrte Gewichtung der Perspektiven ein irreführendes und stigmatisierendes Gesamtbild erzeugt zu haben, das sowohl die Wirklichkeit des syrischen Konflikts als auch die Erfahrungen kurdischer Gemeinschaften falsch repräsentiere.

Verstöße gegen die Präambel sowie gegen die Ziffern 1 und 2 werden im Detail maßgeblich folgendermaßen begründet:

- Die im Artikel beschriebene Darstellung halte weiteren Recherchen in zentralen Punkten nicht stand: In einem ursprünglichen Video, das am 20. Januar 2026 in den sozialen Medien verbreitet worden sei, habe ein Mann einen langen Zopf in die Kamera gehalten und erklärt, dieser stamme von einer kurdischen Kämpferin aus ar-Raqqa. Dabei sei im Video die Deutung transportiert worden, es handle sich um den Zopf einer getöteten oder gedemütigten kurdischen SDF-Kämpferin. Bei diesem Mann handele es sich um einen syrischen Staatsangehörigen aus Girê Spî (Tal Abyad). Der Magazinartikel stelle eine reine Entlastungserzählung zur Verschleierung des tatsächlichen, in diesem ursprünglichen Video klar dargestellten, Sachverhaltes dar. Der Artikel stütze sich dabei „auf die Annahme, Girê Spî (Tal Abyad) sei ‚belagert‘ bzw. abgeriegelt gewesen, weshalb der Zopf nicht aus ar-Raqqa habe stammen können“, heißt es in einer Beschwerde. Diese, das gesamte Narrativ tragende Annahme, sei aber unzutreffend. Frei zugängliche Quellen, internationale Berichterstattung, sowie öffentlich abrufbare Social-Media-Beiträge der Beteiligten dokumentierten den Vormarsch in Richtung ar-Raqqa zwischen dem 18. und 20. Januar 2026. Eine Überprüfung, ob sich der Mann aus dem Video in den Tagen vor der Veröffentlichung an der Front aufhielt, sei offenbar unterblieben. Diverse und nach eigener Erfahrung leicht auffindbare Belege, „etwa zahlreiche eigene Frontberichte des Betroffenen sowie ein TikTok-Interview vom 25. Januar 2026, in dem er seine Anwesenheit in ar-Raqqa selbst einräumt, widersprechen der Entlastungsdarstellung“. Im Artikel aber blieben sie unberücksichtigt.

  (Anmerkung: Entsprechende Screenshots u. a. von Social-Media-Postings hat der Beschwerdeführer in der ausführlichen Publikation seines Vereins eingereicht.)

- Weitere Beschwerden kritisieren, dass der Mann im Video dem so genannten IS nahestehe und die Beteiligung an menschenfeindlichen Straftaten öffentlich eingeräumt habe. Nach eigenen Recherchen eines Beschwerdeführers ist der Betroffene „als aktiver Milizionär mit einer Führungsrolle in einem lokalen Clan einzuordnen, der öffentlich zu Mobilisierungen gegen kurdische, alawitische, drusische und weitere Minderheiten aufrief". Der Artikel ordne diesen Hintergrund nicht ein, sondern stelle den Mann als unbeteiligten Zivilisten und – durch das Zitieren von Morddrohungen – selbst als Opfer dar. Dadurch werde die Wahrhaftigkeit erheblich beeinträchtigt. In einer Beschwerde heißt es zudem, es sei davon auszugehen, dass die Redaktion die extremistischen Hintergründe entweder nicht ausreichend recherchiert habe „oder diese bewusst ausspart, um ein bestimmtes Narrativ zu stützen". Beides stelle einen gravierenden handwerklichen Fehler dar, der das Ansehen der Presse beschädige.

- Der Täter habe erst nachträglich, nach weltweiter Empörung, behauptet, der Zopf sei „nur ein Scherz" gewesen. Das Magazin wiederhole nun unkritisch diese nachträgliche Rechtfertigung und legitimiere diese.

- Bei den gezeigten Haaren handele es sich um echte menschliche Haare, was anhand von Bild- und Videomaterial erkennbar sei. Ein solcher Zopf, der als Trophäe präsentiert wird, symbolisiere in diesem Konflikt extremen Hass, den männlichen Anspruch auf den weiblichen Körper und eine radikale Ablehnung kurdischer Selbstbestimmung durch Islamisten. Der Zopf stehe für die gezielte Entwürdigung kurdischer Frauen, die in bewaffneten Gruppen (wie den YPJ) aktiv seien. „Es ist ein Mittel, um ihren Widerstand zu brechen und sie als Feindbild zu markieren", wie es in einer der Beschwerden wörtlich heißt. Darauf werde nicht hinreichend hingewiesen.

  (Anmerkung: Letzteres ist unzutreffend. Im Artikel heißt es an verschiedenen Stellen etwa: „‚Ungläubige Frauen', seien es Kurdinnen oder Jesidinnen im Nordirak, umzubringen oder zu versklaven, feierte der IS als ultimativen Sieg.", „Die Vorstellung, eine kurdische Frau werde bei Gefechten erniedrigt, der vergnügte Gesichtsausdruck des bärtigen Mannes im Video mit dem geflochtenen Haar als Trophäe ist ein Bild, das bei Kurdinnen und Kurden Urängste weckt.")

- Im Artikel bleibe zudem unerwähnt, dass der Mann aus dem Video später von staatlichen Stellen festgenommen und inhaftiert wurde. Diese Information sei für die journalistische Bewertung der Glaubwürdigkeit, Motivation und Verantwortung des Akteurs aber von zentraler Bedeutung. Das Weglassen dieser wesentlichen Fakten führe zu einem verkürzten und verzerrten Gesamtbild, kritisieren zahlreiche Beschwerdeführende sinngemäß.

  (Anmerkung: Das ist unzutreffend, im Text heißt es wörtlich: „Eine Woche später stellte sich Dahesh der neu etablierten Polizeibehörde in Raqqa, die vorsorglich einen Haftbefehl erlassen hatte wegen ‚Verletzung der öffentlichen Moral', als das Video viral ging. Nach eigenen Angaben auch aus Angst angesichts der vielfachen Mordaufrufe gegen ihn.")

- Der Text stütze sich außerdem überwiegend auf einseitige lokale Quellen und präsentiere Aussagen aus dem engsten persönlichen und politischen Umfeld des Betroffenen als unabhängige Bestätigung. „Bei den zitierten Zeugen handelt es sich nach unseren Recherchen um einen engen Freund (den Restaurantbesitzer), einen weiteren Mitarbeiter aus demselben Umfeld, sowie den Leiter einer lokalen Hilfsorganisation, der gemeinsam mit dem Betroffenen Veranstaltungen organisierte", heißt es in einer der Beschwerden.

- Der gesamte Konflikt in der Region werde einseitig dargestellt. Die Wortwahl und Argumentationsstruktur des Artikels würden in Teilen Narrative reproduzieren, wie sie aus der Propaganda islamistischer oder jihadistischer Gruppierungen bekannt seien. Die Berichterstattung sei weder unparteiisch noch ausgewogen. Sie diene in ihrer Tonalität dazu, eine demokratisch orientierte Bewegung im Ausland zu delegitimieren und gleichzeitig Akteure des IS-Terrors in einem unverhältnismäßig milden Licht erscheinen zu lassen.

- Die Rolle von Ahmed al-Scharaa, dem Interimspräsident der Arabischen Republik Syrien, werde nicht hinreichend kontextualisiert. Die Autoren räumten zwar ein, dass er ein Islamist ist, würden jedoch seine Ideologie und Geschichte relativieren, indem sie betonen, dass er seit 2013 ein Feind des IS sei. Dieser Punkt werde ohne weitere Erläuterung aufgeworfen und erwecke den Eindruck, dass al-Sharaa als „milder" Islamist präsentiert werden soll. Es werde verschwiegen, dass al-Sharaa ein zentraler Vertreter von al-Qaida in Syrien war und nach wie vor in direkter ideologischer Kontinuität zu dieser Organisation stehe.

- Besonders in der Kritik steht zudem die Überschrift des Beitrags („Deshalb bewegt ein wohl falscher Zopf die Welt"). Diese enthalte wertende und suggestive Formulierungen, die eine Deutung nahelege, ohne eindeutig durch gesicherte Tatsachen gedeckt zu sein. Die im Titel verwendete Formulierung „wohl falsch" stelle eine vorwegnehmende Bewertung der Authentizität des zugrunde liegenden Vorfalls dar. Linguistisch betrachtet sei das Wort „wohl" ein sogenanntes epistemisches Modalwort, erläutert ein Beschwerdeführer. Es drücke nicht aus, dass etwas völlig offen oder gleichwahrscheinlich ist, sondern dass der Sprecher von einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeht: „Im Deutschen liegt ‚wohl' auf der Skala der Gewissheit deutlich näher an ‚sicher' als etwa ‚vielleicht' oder ‚möglicherweise'", heißt es in der entsprechenden Beschwerde. Die Überschrift enthalte daher zwei Behauptungen: „Erstens die Sachaussage (der Zopf war unecht) und zweitens eine Metaaussage über den Grad der eigenen Gewissheit (diese Einschätzung ist hochwahrscheinlich richtig)."

- Mehrere Beschwerdeführende stören sich an Meinungsaussagen im Text und fordern eine Trennung von Meinung und Nachricht. Der Beitrag enthalte wiederholt wertende und interpretierende Formulierungen, die nicht eindeutig von überprüfbaren Tatsachen getrennt werden. Begriffe und Einordnungen mit stark subjektivem Charakter würden im Fließtext verwendet, ohne klar als Kommentar oder Meinung gekennzeichnet zu sein.

  (Anmerkung: Eine solche Trennung von Meinung und Nachricht ist im Pressekodex explizit nicht vorgesehen. Mehr noch: Jedes Medium darf in jeder Veröffentlichung eine eigene Meinung vertreten. In Deutschland ist dieses Prinzip durch die Pressefreiheit sowie durch den Tendenzschutz auch gesetzlich verankert.)

- Kritik üben Beschwerdeführende auch an der Bezeichnung der Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF) als „kurdische Miliz". Diese Formulierung verbinde einen delegitimierenden Sicherheitsbegriff („Miliz") mit ethnischer Reduktion, ohne die multiethnische Struktur der SDF zu erläutern. Durch die Bezeichnung als „Miliz" bleibe auch die Rolle als zentraler Partner der internationalen Koalition im Kampf gegen den IS unberücksichtigt, heißt es.

- Gravierende Anschuldigungen („autoritäre Herrschaft der SDF", „willkürliche Festnahmen, Folter und Ausplünderung") würden pauschal formuliert, ohne Verweis

auf konkrete Berichte oder Unterscheidung zwischen Einzelfällen und systematischen Mustern.

- Im Text ist die Rede von „Plünderungen und Racheakten“. Diese würden beschrieben, ohne Verantwortliche zu benennen.

- Insgesamt entstehe ein verzerrtes Gesamtbild eines komplexen Konflikts, ohne dass die betroffene Seite ausreichend zu Wort kommt.

Verstöße gegen Ziffer 3 und Ziffer 6 werden insbesondere mit der Kritik an einem der Autoren des Textes begründet. Mehrere Beschwerdeführende kritisieren seine Person. Unter anderem heißt es etwa, der Autor gebe sich „als neutraler Chronist, reproduziert aber fast ausschließlich regierungsnahe arabische Stimmen und behandelt kurdische Perspektiven mit offener Herablassung“. Die Autorenwahl könne zudem „zur Verzerrung der Berichterstattung beitragen und hat einen erheblichen Einfluss auf die tendenziöse Ausrichtung des Artikels“. Zwei frühere Facebook-Postings des Autors (von 2017 und 2018) zeigten eine ablehnende Haltung gegenüber der SDF und „kurdischen politischen Akteur*innen“.

Die Berichterstattung übernehme insgesamt zentrale Punkte politischer Bewertungen und Narrative der syrischen Interimsregierung, ohne diese Perspektive klar als solche kenntlich zu machen oder ausreichende journalistische Distanz zu wahren. „Dadurch entsteht der Eindruck einer Rollenvermischung zwischen journalistischer Berichterstattung und politischer Bewertung, ohne dass mögliche Interessenlagen transparent gemacht werden.“

(Anmerkung: Sofern in den Beschwerden von Narrativen der syrischen Interimsregierung oder des IS die Rede ist, die laut Kritik der Beschwerdeführenden von der Redaktion übernommen würden, werden diese nicht näher erläutert bzw. auch nicht mit Textstellen belegt.)

Verstöße gegen Ziffer 8 werden unter anderem damit begründet, dass Gewalt relativiert werde und somit die Opferperspektive entwertet werde. Die Beschwerdeführer kritisieren, dass eine einseitig entlastende Darstellung die besondere Gefährdungslage kurdischer Betroffener und ihrer in der Region verbliebenen Angehörigen nicht hinreichend berücksichtige.

(Anmerkung: Ziffer 8 des Presskodex bezieht sich ausschließlich auf Individuen und ihren jeweils individuellen Persönlichkeitsschutz. Die Ziffer ist insofern hier nicht einschlägig.)

Verstöße gegen Ziffer 9 werden unter anderem damit begründet, dass die Darstellung im Artikel die Ehre des kurdischen Opfers sowie die Ehre der gesamten kurdischen Gemeinschaft berühre. Das Zopfabschneiden als „gegen eine Minderheit gerichtete Geste“ werde nicht angemessen eingeordnet.

(Anmerkungen: Ziffer 9 verbietet „unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild“, die Menschen in ihrer Ehre verletzen. Konkrete Beispiele hierfür aus dem Text werden von den Beschwerdeführenden nicht genannt.)

Als diskriminierend und Verstoß gegen Ziffer 12 wird unter anderem kritisiert, dass der Beitrag eine ethnische Minderheit durch suggestive Formulierungen und fehlende Differenzierung zwischen verschiedenen kurdischen Gruppen, Institutionen und Zivilpersonen in Misskredit bringe. Es werde dabei ein überwiegend kritisch konnotiertes Bild kurdischer Akteure gezeichnet. Historischen Leistungen, insbesondere die zentrale Rolle der kurdischen Frauen im Widerstand, würden ignoriert.

Eine Beschwerdeführung sieht Kurden und die SDF „als unglaubwürdige Propagandisten“ diffamiert. Eine andere Beschwerdeführung kritisiert, dass Vorwürfe gegen die kurdisch geführte SDF (etwa „willkürliche Festnahmen, Folter und Ausplünderung“) ohne Einordnung als Faktum präsentiert würden, während dokumentierte Kriegsverbrechen der gegnerischen Seite ohne entsprechende Kontextualisierung bleiben.

Mehrere Beschwerden sehen zudem Ziffer 13 (Unschuldsvermutung) und Richtlinie 13.1 (Vorverurteilung) verletzt. Der Artikel vermittele den Eindruck einer abschließenden Klärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts, obwohl die Ermittlungen durch die zuständigen Behörden noch nicht abgeschlossen seien. Dies verletze das Prinzip der Unschuldsvermutung und beeinflusse die öffentliche Meinungsbildung in unzulässiger Weise. Eine Beschwerdeführung kritisiert zudem, dass einseitig zugunsten des betroffenen Mannes aus dem Video berichtet werde.

(Anmerkung: Ziffer 13 und Richtlinie 13.1 beziehen sich auf die Unschuldsvermutung in Bezug auf eine Person, die verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben. Das beträfe in diesem Fall ausschließlich den Mann im Video, der festgenommen wurde. Recherchen zugunsten eines Verdächtigen, die die Unschuldsvermutung sogar noch stützen, stellen entsprechend keinen Verstoß dar. Diese Ziffer ist daher nicht einschlägig.)

Verstöße gegen die geltend gemachten Ziffern 4, 10, 11, 14, 15 und 16 wurden nicht näher dargelegt.

III. Für das Magazin reicht der Justiziar eine Stellungnahme ein. Der Justiziar des Mediums führt aus, dass dem Medium fünfzig Beschwerden aus der kurdischen Diaspora in Deutschland gegen den beanstandeten Beitrag weitergeleitet worden seien. Nach seiner Darstellung lasse die Vielzahl der Beschwerden auf eine koordinierte Aktion schließen, die vor allem Missfallen darüber ausdrücke, dass die Berichterstattung die Anliegen der syrischen Kurden nicht unterstütze, ohne jedoch einen Verstoß gegen den Pressekodex substantiiert aufzuzeigen. Der Justiziar verweist beispielhaft auf eine Beschwerde, die „wertende und suggestive Formulierungen“ in Überschriften sowie ein „überwiegend kritisches Bild kurdischer Akteure“ beanstandet. Er stellt dazu fest, dass eine solche Sichtweise zwar zulässig sei, eine abweichende Meinung aber für sich genommen keinen Verstoß gegen journalistische Standards begründe.

Der Justiziar erklärt, der Artikel sei sorgfältig recherchiert worden. Wo lediglich Eindrücke oder nicht gesicherte Tatsachen dargestellt würden, sei dies nach seiner Auffassung deutlich kenntlich gemacht worden („ein wohl falscher Zopf“, „Nach allem, was sich am Ort des Videos recherchieren lässt…“, „Das Video ist keine Fälschung, aber die Botschaft stimmt offenbar trotzdem nicht.“). Die Autoren hätten ihre Recherchen authentisch wiedergegeben, die eigenen Ergebnisse kritisch hinterfragt und so gut, wie möglich gegenzuchecken versucht. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen seien für die Leser nachvollziehbar dargestellt worden. Am Ende bleibe es den Lesern überlassen, ob sie den auf Grundlage ihrer Recherchen gezogenen Schlussfolgerungen der Autoren folgen möchten oder weiter an die Authentizität der in dem Video ursprünglich transportierten Geschichte glauben würden.

Der Justiziar weist den Vorwurf der Parteilichkeit, Einseitigkeit, Diskriminierung oder der Übernahme antikurdischer Propaganda ausdrücklich zurück. Er betont aber, dass von Redaktion und Autoren nicht verlangt werden könne, die politische Sache der Kurden zu vertreten. Die Redaktion und auch die Autoren des Beitrags selbst hätten immer wieder auch empathisch über die Situation der Kurden berichtet, beispielsweise zu syrischen Kurden in Beiträgen zu den Kämpfen gegen den IS aus 2017 und 2019. Er führt dazu drei Links zu Beiträgen an. Auch in mehreren Beiträgen im Sommer 2014, als es die Einheiten der PKK

waren, die vom IS verfolgte Jesiden im nordwestirakischen Sindschar-Gebiet retteten, sei entsprechend berichtet worden. Dazu nennt er vier Beispieltexte.

Seinerzeit seien [NAME EINES AUTORS] und das Team die einzigen deutschen Journalisten gewesen, die noch während der Kämpfe zum Sindschar-Bergmassiv kamen und über die dramatische Rettungsaktion der kurdischen PKK-Kämpfer und -Kämpferinnen berichteten. Was damals ein akkurates Abbild des realen Geschehens gewesen sei - so, wie es heute zutreffe, dass die Politik der mit der PKK eng verbundenen PYD bzw. der kurdisch dominierten „Demokratischen Kräfte Syriens“ (SDF) von den arabischen Bewohnern Nordostsyriens in späteren Jahren als repressiv und korrupt wahrgenommen wurde.
Einen Anspruch generell von Kritik verschont zu bleiben, wo Kritik angebracht ist, bestehe selbstverständlich nicht und würde im Gegenteil dem Gebot journalistischer Unabhängigkeit und Neutralität widersprechen. „Ohnehin richtet sich der Beitrag nicht gegen ‚*die Kurden*‘, sondern kritisiert konkret bestimmte Aspekte des Agierens der SDF und der sie unterstützenden Kräfte“, schreibt der Justiziar.

Soweit in dem Artikel Zweifel an Darstellungen der SDF und ihr nahestehender Gruppen aufgeworfen würden oder Kritik an der SDF geäußert bzw. Vorwürfe gegen sie thematisiert würden, sei das dem spezifischen Fokus des konkreten Beitrags geschuldet „und nicht Ausdruck vermeintlicher genereller Voreingenommenheit“. Ausdrücklich würden im Beitrag etwa auch die Verfolgungsgeschichte der Kurden durch den IS, wechselseitige Dämonisierungen sowie die pauschalen Verunglimpfungen der Kurden von arabischer Seite als „Separatisten“, „Gottlose“ oder „Schweine“ thematisiert. Es werde auch angesprochen, dass es Übergriffe von beiden Seiten gibt („Es hat Morde auf beiden Seiten gegeben.“). Zudem werde betont, dass die aufgeführten Einzelfälle „mitnichten“ bedeuten, „dass alle Videos Fälschungen, verzerrte Darstellungen sind“. Schon aus dem Teaser ergebe sich, dass es nicht um Pauschalurteile gehe, sondern nur um Einzelfälle („Nicht alles, was verbreitet wird, stimmt.“).

Der Justiziar geht sodann auf die Beschwerde des Vereins ein, der der 80-seitige Recherchebericht beilag. Er beanstandet insbesondere die Annahme der Beschwerdeführer, der Artikel stütze sich zentral darauf, dass Tall Abjad belagert gewesen sei und der Zopf deshalb nicht aus Raqqa stammen könne. Eine solche Argumentation finde sich im Beitrag nach seiner Darstellung nicht. Ebenso sei unzutreffend, dass die Annahme eines Kunsthaarzopfes ausschließlich auf Aussagen lokaler Männer und einen Friseursalon gestützt werde.

Der Justiziar erklärt weiter, dass dem Narrativ der Beschwerdeführer ein zentrales Element fehle, nämlich ein tatsächlich nachweisbares Opfer. Trotz internationaler Aufmerksamkeit für das Video gebe es nach seiner Darstellung keinen Beleg dafür, dass einer kurdischen Kämpferin in der betreffenden Region gewaltsam der Zopf abgeschnitten worden sei. Auch die Beschwerdeführer hätten hierfür keine Beweise vorgelegt. Der Justiziar hebt hervor, dass der Artikel ausdrücklich darauf hinweise, es gebe keinen Nachweis für eine entsprechende Tat (wörtlich heiße es: „Es gibt keinen Beleg dafür, dass einer kurdischen Kämpferin in Raqqa dieser Zopf abgeschnitten wurde; dass überhaupt einer Frau diese Haare abgetrennt wurden.“) Dies sei der Ausgangspunkt der Recherche gewesen. Vor diesem Hintergrund erscheine die von den Autoren gezogene Schlussfolgerung höchst plausibel und keinesfalls vermeintlich „offensichtlich besonders unwahrscheinlich“.

Dass der Artikel sich zentral auf die Annahme stütze, der Zopf könne schon deshalb nicht aus dem Kampfgebiet kommen, weil Tall Abjad „belagert“ gewesen sei, sei darüber hinaus „reine Erfindung der Beschwerdeführer“. „Ein solcher Konnex wird in der Berichterstattung schlicht nirgends hergestellt“, heißt es in der Stellungnahme. Es werde im Text lediglich der Direktor einer lokalen Hilfsorganisation zitiert, der am Rande erwähnt, dass die kleine Stadt

seit 2019 belagert gewesen sei. Dort gehe es aber ersichtlich nicht darum, weshalb ein Zopf nicht aus Raqqa habe stammen können, sondern allein darum, dass es nach seiner Darstellung („sagt Khalil al-Hammadi“) in Tall Abjad „seit sechs Jahren keine kurdischen Kämpferinnen“ gegeben habe.

Der Justiziar weist den Vorwurf zurück, die Berichterstattung mache nicht hinreichend deutlich, dass es für das berichtete Ergebnis der Recherche keinen gesicherten Nachweis gebe. Explizit sei von einer („ganz anderen“) „Version der Geschichte“ die Rede, die von den Anwohnern erzählt wird. Es werde offengelegt, dass die Männer vor Ort „glauben“, dass „es sich in Wahrheit um eine Extension aus Kunsthaar gehandelt“ hat. Dass dies als Ergebnis der Recherche nach Ansicht der Autoren „wohl“ bzw. „offenbar“ zutreffen dürfte, sei – zumal in Abwesenheit eines Opfers – eine zulässige und im Kontext ohne weiteres als solche erkennbare Wertung der Autoren. Der Justiziar schreibt: „Es ist der Presse nicht verwehrt, die Ergebnisse ihrer Recherchen zu bewerten. Es bleibt den Beschwerdeführern wie auch allen übrigen Lesern unbenommen, dies für sich anders zu beurteilen. Dies stellt die presseethische Zulässigkeit einer solchen Wertung jedoch nicht in Frage.“

Offenkundig verfehlt sei im Übrigen der Vorwurf aus dem Recherchebericht, die Redaktion habe es versäumt, eine „forensische Untersuchung“ zur Authentizität der Kunsthaarhypothese durchzuführen. „Die Presse ist weder Gericht noch Staatsanwaltschaft, sie ist nur der journalistischen Sorgfalt verpflichtet, forensische Ermittlungsbefugnisse besitzt sie nicht. Erst recht gab es vor Ort auch keinen Zopf mehr, der forensisch hätte untersucht werden können“, heißt es in der Stellungnahme.

Der Justiziar sieht zudem keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt darin, dass kurdische Akteure nicht mit dem Rechercheergebnis konfrontiert worden seien. Ihnen werde nicht vorgeworfen, das Video gefälscht zu haben. Es werde lediglich kritisiert, dass kurdische Kreise es – trotz des späteren Dementis seines Urhebers und der durch die Recherche offengelegten erheblichen Zweifel an der Wahrheit des darin scheinbar dokumentierten Übergriffs – in ihrer Propaganda weiter uneingeschränkt als vermeintliche Wahrheit verwendet hätten. Das aber sei eine unbestreitbare Tatsache, zu der naturgemäß niemand zu konfrontieren gewesen sei. „Wie gewichtig diese Zweifel sind, mag unterschiedlich bewertet werden, was aber wiederum Wertungsfrage und mithin ebenfalls offenkundig nicht konfrontationsbedürftig ist“, so der Justiziar.

Den Vorwurf eines Interessenkonflikts eines Autors weist der Justiziar zurück. Ein Mitautor des Beitrags habe vor acht Jahren in den sozialen Medien persönliche Äußerungen getätigt, die von den Beschwerdeführern zudem zum Teil erheblich verfälschend kontextualisiert worden seien. Zu den Postings erklärt der Justiziar: „Tatsächlich richtete sich seine Kritik auch damals keinesfalls, wie von den Beschwerdeführern suggeriert, einseitig gegen kurdische Kräfte, sondern situationsabhängig gegen praktisch alle Parteien des Bürgerkriegs, soweit diesen Übergriffe oder sonstige Verfehlungen vorzuwerfen waren, namentlich auch gegen die Freie Syrische Armee, die Syrische Nationalarmee, Hai'at Tahrir al-Scham sowie regimetreue Milizen und ihre Unterstützer. Soweit sie kurdisch geführte Verbände betraf, galt sie deren Vorgehen westlich des Euphrat, wo diese 2016 mit russischer und Regime-Unterstützung gegen Oppositionsgebiete nördlich von Aleppo vorgingen – nicht kurdischen Akteuren als solchen.“ Umgekehrt sei der Autor in der Vergangenheit im Übrigen dafür kritisiert worden, dass er öffentlich machte, wie er das kurdische Neujahrsfest mit kurdischen Freunden feierte.

Richtlinie 6.1 erfasse Tätigkeiten sowie persönliche Beziehungen und Verflechtungen, die Zweifel an der Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können – also Konstellationen, in denen ein Journalist über etwas berichtet, mit dem er außerhalb seiner journalistischen Arbeit verbunden ist. Publizistische Positionen zu einem Sachthema fielen

nicht darunter. Andernfalls würde jeder Fachjournalist von der Berichterstattung über sein Fachgebiet ausgeschlossen, sobald er sich dazu je geäußert hätte. Die Beschwerdeführer würden keine Tätigkeit, keine Beziehung und keine Verflechtung des Autors zu einer der Konfliktparteien benennen. „Selbst eine – hier lediglich einmal unterstellte – persönliche Einstellung oder Tendenz, berührte im Übrigen nicht die Unabhängigkeit der Presse. Journalisten ist es nicht verwehrt, privat eine eigene Meinung zu haben“, heißt es in der Stellungnahme.

Beigefügt ist zudem ein Schreiben der Autoren, in dem sie auf die geäußerten Zweifel an der generellen Sorgfalt ihrer Recherche antworten:

„Über die in dem veröffentlichten Artikel transparent gemachten Recherchen hinaus haben wir zur Absicherung der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse weitere Recherchen unternommen, namentlich

- *um die bereits damals im Internet kursierenden Vorwürfe zu klären, Rami al-Dahesh sei ein Mitglied des „Islamischen Staats“ (IS) gewesen;*
- *um den genauen Verlauf des Aufenthalts von Rami al-Dahesh am 18./19. Januar in Raqqa zu eruieren und abzuklären, ob er möglicherweise doch in Kampfhandlungen verwickelt war;*
- *um die Validität zumindest jener Videos zu prüfen, die uns von der offiziellen Vertretung der kurdischen Autonomieverwaltung in Nord- und Ostsyrien (AANES) geschickt worden waren; und*
- *um nach der Veröffentlichung zu verfolgen, ob zu der angeblichen Tat weitere Belege auftauchen und ob die Ermittlungen der kurdischen Verwaltung einen Vorfall, ein Opfer in Raqqa ermitteln.*

Da der Umfang des veröffentlichten Artikels nicht den journalistischen Rahmen sprengen sollte, sind die Ergebnisse der weitergehenden Recherchen nicht explizit in die Berichterstattung eingeflossen, wurden sehr wohl aber natürlich in der Bewertung berücksichtigt. Da die Berichterstattung den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung abbildet, gab es zudem keine kontinuierliche „Nachdrehe“ zu späteren Erkenntnissen, die das Ergebnis der Recherche bislang allerdings auch nicht widerlegt oder in Zweifel ziehen.

Da die gewonnenen Erkenntnisse aber im Kontext der mit der Beschwerde vorgebrachten Vorwürfe relevant sind, haben wir sie nachfolgend kurz zusammengefasst:

a)
Der Vorwurf, Rami al-Dahesh sei vor der Eroberung seiner Heimatstadt Tall Abjad durch kurdisch geführte Kräfte 2015 Mitglied des IS gewesen, ließ sich zurückverfolgen auf eine (mittlerweile im Netz nicht mehr auffindbare) Liste angeblicher IS-Mitglieder, auf der Daheshs Name neben dem undatierten Foto eines anderen Mannes gelistet war. Gründe, Belege, warum er dort stand, waren nicht gelistet, lediglich der Name. Auch war nicht erkennbar, wann er dort hinzugefügt wurde.

In separat geführten Interviews mit ihm sowie zweien seiner Brüder ergab sich ein anderes Bild. Demnach schlossen sich die Brüder nach Beginn des Aufstands gegen die Assad-Diktatur 2012 der „Freien Syrischen Armee“ (FSA) an. Schon damals gab es Spannungen zwischen der FSA und den kurdischen Vorläufermilizen der SDF, die versuchten, Tall Abjad ihrem Kontrollgebiet einzugliedern.

Als der IS 2013 Tall Abjad eroberte, flohen alle drei Brüder kurzzeitig, kehrten aber wieder zurück. Rami und Rafaat wurden für zwei Wochen vom IS gefangengenommen, dann auf Druck ihres Stammes wieder freigelassen.

Als kurdisch geführte Kräfte mit vor allem US-amerikanischer Hilfe 2015 Tall Abjad vom IS befreiten, floh die gesamte Familie angesichts der alten Spannungen und aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der neuen kurdischen Herrscher in die Türkei. Als der Vater von Rami Dahesh nach einigen Monaten zurückkehrte, um nach dem Haus und den Feldern zu schauen, wurde er umgehend von den SDF festgenommen, kam jedoch aufgrund von Druck von Verwandten nach drei Wochen wieder frei und kehrte umgehend in die Türkei zurück zur restlichen Familie.

Erst 2019, nach der türkischen Invasion in Teilen Nordsyriens, kehrte die gesamte Familie zurück nach Tall Abjad, lebte dort bis zum Sturz des Assad-Regimes Ende 2024 in der kleinen Enklave unter türkischer Kontrolle.

Auch drei weitere Gesprächspartner aus Tall Abjad, die dem Co-Autor des Artikels, [NAME], von früheren Recherchen seit Jahren bekannt sind, darunter der im Artikel zitierte NGO-Leiter, ein nach Deutschland emigrierter Journalist sowie ein lokaler Journalist dementierten unisono, dass Rami al-Dahesh dem IS nahegestanden hätte. „Im Gegenteil", so der lokale Reporter: „Er war anfangs vom IS gesucht worden, weil bekannt war, dass er gern Alkohol trinkt und in Diskotheken geht."

Des Weiteren haben wir eine Liste der bekannten Familien/Akteure aus Tall Abjad erstellt, die sich tatsächlich 2013 dem IS angeschlossen hatten. Sie ist überschaubar. Keiner der Beteiligten blieb nach der Befreiung in der Stadt. Die vom IS demonstrativ begangenen Grausamkeiten hätten ihr Verbleiben auch unmöglich gemacht, egal, welche andere Macht die Stadt seither kontrolliert.

b)
Die Beschwerde stellt es so dar, als sei der Redaktion entgangen, dass sich Rami al-Dahesh im Januar in Raqqa aufgehalten habe. Das trifft nicht zu. Der Aufenthalt war der Redaktion bekannt und Gegenstand eigener Recherche; überprüft wurde gerade die Frage, ob er dort an Kampfhandlungen beteiligt war. Der Aufenthalt trägt den erhobenen Vorwurf jedoch nicht: Zwischen der Anwesenheit in einer Stadt und der Behauptung, dort sei einer Frau gewaltsam der Zopf abgeschnitten worden, besteht kein Kausalitätszusammenhang. Die Beschwerdeführer bleiben jeden Nachweis für die vorgeworfene Handlung schuldig.

Was die genauen Aufenthaltsorte und Zeiten während Rami al-Daheshs zweitägigem Trip nach Raqqa unmittelbar nach dem Machtwechsel in der Stadt vom 18. bis zum 20. Januar angeht, so fuhr Dahesh mit anderen Mitgliedern eines „Medienteams" dorthin, die teilweise mit „press"-Kennzeichnungen, teilweise bewaffnet mit Camouflage-Outfit unterwegs waren. Die Beschwerdeführer stützen sich für die Behauptung, al-Dahesh sei zum Kämpfen nach Raqqa gefahren, auf Beiträge einiger seiner Begleiter in sozialen Netzwerken. Deren Aussagegehalt ist – ihre Authentizität unterstellt – widersprüchlich: Einmal heißt es, man sei für die Kämpfe zu spät gekommen, an anderer Stelle, man wolle eine Verteidigungslinie durchbrechen und benötige Munition. Von tatsächlichen Gefechten ist an keiner Stelle die Rede.

Daheshs Begleiter Mahmoud Abu Yazan gab an, Rami habe am 19. Januar Verwandte besucht, die er jahrelang nicht gesehen habe. Bei denen habe er auch die Nacht zum 20. Januar verbracht, sei von dort direkt noch am selben Nachmittag wieder nach Tall Abjad aufgebrochen. Eine Cousine von Rami al-Dahesh dort bestätigte den Besuch vom 19. Januar, ca. 16:00 Uhr, bis zum 20. Januar, gegen 14:00 Uhr.

Insofern ergibt sich zumindest aus den Aussagen des Begleiters und der Verwandten und in Einklang mit anderen Berichten über die seinerzeitige Lage im Gebiet zwischen Raqqa und

Tall Abjad, dass es dort im betreffenden Zeitraum keine direkten Kämpfe und auch keine Toten gegeben hat. Ebenso gibt es auch keine Anhaltspunkte, dass eine kurdische Kämpferin dort getötet oder misshandelt wurde.

Ohnedies seien die Kampfhandlungen laut diesen Aussagen bereits vorbei gewesen, als Rami al-Dahesh Raqqa besucht habe.

c)
Da bei vielen im Netz kursierenden Videos angenommener Gräueltaten der Milizen und Truppen der Übergangsregierung keine klare Quelle erkennbar ist, haben wir uns konzentriert auf die Liste von ca. 50 Videos, deren Links vom offiziellen Verbindungsbüro der AANES in Berlin an Journalisten verschickt wurden. Aus dieser Sammlung stammte das Video einer angeblich in Aleppo gefilmten Szene, wie eine Leiche über einen Platz getragen bzw. geschleift wird – was, ausweislich der klar erkennbaren Bauwerke und irakischen Polizeiuniformen ein Video vom Tahrir-Platz in Bagdad ist.

Die weiteren Videos sind meist extrem kurze Ausschnitte ohne Kontext, die nicht erkennen lassen, wo und wann sie aufgenommen wurden und wen sie zeigen, und deren Inhalte sich zumindest teilweise ersichtlich nicht mit den Beschreibungen in der Liste der Links decken. So etwa bei einem Video mit dem Titel „Schwere Verstümmelung eines Häftlings, einschließlich Organentnahme“. Das Video selbst zeigt einen Mann im Unterhemd, der auf der Rückbank eines Autos sitzt. Sonst nichts.

Es ging bei der Gesamtrecherche zu dem Text nie darum, die eine oder andere Seite von Vorwürfen freizusprechen, für Übergriffe und Gewalttaten verantwortlich zu sein. Nur da die SDF und ihr nahestehende Kreise explizit die von ihr verbreiteten Videos als vermeintliche Belege für Gräuel in den Mittelpunkt ihrer Öffentlichkeitsarbeit stellen, haben wir diese Videos (und andere wie jenes vom Zopf) auf Authentizität überprüft – und kamen zu dem Schluss, dass ein nennenswerter Anteil gefälscht ist oder echte Bilder in einen falschen Kontext stellt.

Dass das im Text erwähnte Video der angeblichen Leiche in Aleppo tatsächlich aus Bagdad stammt, schrieben wir im Januar 2026 dem Berliner AANES-Büro mit Bitte um Stellungnahme. Eine Erklärung, wie dieses hinsichtlich des behaupteten Kontextes leicht als Fälschung erkennbare Video in die Liste kam, erhielten wir nie, stattdessen die Zusicherung, es umgehend zu entfernen. Was allerdings bis heute nicht geschehen ist.

Diese Tendenz zu einer manipulativen Verwendung von Videos für Propagandazwecke setzte sich auch in den Wochen nach der Veröffentlichung unseres Textes fort:

- *ein Video einer brutalen Ermordung und dem Herausschneiden des Herzens wurde von einem TV-Kanal in den Kurdengebieten der Regierung in Damaskus angelastet, stammt aber von einem Drogenkartell in Kolumbien;*
- *in einer KI-Montage geht die Frau von Übergangspräsident Ahmed al-Scharaa händchenhaltend mit dem (toten) Sexualstraftäter Jeffrey Epstein an einem Strand entlang, bis beide sich küssen;*
- *beim Dreiertreffen der syrischen und kurdischen Führung mit US-Außenminister Rubio bei der Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2026 wurde die syrische Flagge im Hintergrund des Konferenzraums per Photoshop durch eine kurdische Fahne ersetzt.*

Auch wenn dies als spätere Umstände im Artikel naturgemäß keine Erwähnung finden konnte, bestätigt es dessen Aussage zu einem immer wieder manipulativen Umgang mit Bild- und Videomaterial nachträglich noch zusätzlich.

d)
Wochen nach der Veröffentlichung unseres Artikel erschien im Februar 2026 unter dem Titel „Documented Violations in Northeastern Syria Attributed to Pro-Damascus Forces – Consolidated Incident Documentation and Evidence Log“ ein Bericht ohne klaren Herkunftsnachweis, in dem die kurdischen Autoritäten die Beleglage zu einzelnen Videos und anderen Vorwürfen erörtern:

Darin taucht auf Seite 64 ff. unter der Fallnummer NE-RAQ-ABU-2026-01-XX-04 auch der Fall des Zopf-Videos auf. Nach kurzer, teils falsch übersetzter Beschreibung des Videos kommt der Bericht zu dem Ergebnis:

> *„Das ausgewertete Material zeigt die Tat selbst nicht. Die genauen Umstände, unter denen das Opfer getötet wurde, einschließlich des Zeitpunkts, des Ortes und der Art des Todes, werden weiterhin untersucht.“*

Seither ist kein Ergebnis dieser Untersuchung veröffentlicht worden, wurde kein Fall einer in Raqqa Mitte Januar ermordeten kurdischen Kämpferin publik, ebenso wenig der im Video suggerierte Übergriff, dass einer Frau gewaltsam ihr Zopf abgeschnitten worden wäre. Was angesichts des enormen weltweiten Echos des Videos und der Schwere einer solchen Tat anzunehmen gewesen wäre.

Was wiederum den Schluss nahelegt, dass es den im Video angedeuteten Vorfall nicht gegeben hat.“

Nach der Wiedergabe dieser Einlassungen der Autoren, setzt sich der Justiziar abschließend mit den geltend gemachten Verstößen gegen die Ziffern 8, 9, 12 und 13 des Pressekodex auseinander. Er vertritt die Auffassung, dass keine dieser Vorschriften einschlägig sei. Die Berichterstattung habe keine Person identifizierend gefährdet, keine einzelne Person in ihrer Ehre verletzt, keine ethnische Gruppe diskriminiert und auch nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Der Beitrag befasse sich mit dem Vorgehen einer bewaffneten Organisation und ihrer Öffentlichkeitsarbeit, nicht mit Kurdinnen und Kurden als ethnischer Gruppe. Die Gleichsetzung von SDF und kurdischer Minderheit würden erst die Beschwerdeführer vornehmen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Dem Presserat liegen bei seiner Entscheidungsfindung sämtliche der eingereichten Anlagen zu den Beschwerden vor, darunter insbesondere diverse Social-Media-Postings sowie die erwähnte 80-seitige Recherche eines Vereins. Der Presserat würdigt die Akribie, mit der diese zusätzlichen Recherchen angefertigt und zusammengetragen wurden.

Grundsätzlich sind die Ausschussmitglieder mehrheitlich der Auffassung, dass der Ansatz der Recherche des Magazins lobenswert ist: Ein viral gegangenes Video unter schwierigen Umständen mit einer Vor-Ort-Recherche in Syrien zu hinterfragen, werten sie als kostspieliges, durchaus nicht ungefährliches und journalistisch anspruchsvolles Unterfangen. Naturgemäß stehen Redaktionen dabei vor der Schwierigkeit, dass den befragten Zeugen vor Ort womöglich nicht vollumfänglich Glauben geschenkt werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund eines kriegerischen und hochpolitischen Kontextes. Einen vollumfänglich stichhaltigen Beleg dafür, was sich tatsächlich zugetragen hat, konnte die vorliegende Recherche daher nach Ansicht des Ausschusses nicht zeigen. Allerdings ist dies auch nicht zwingend nötig. Rechercheerlebnisse vor Ort können trotzdem erzählt und dokumentiert werden und neue Erkenntnisse liefern. Sie sind von öffentlichem Interesse – auch ohne eine

finale Beantwortung der Frage, wie und in welchem Zusammenhang das Social-Media-Video tatsächlich entstanden ist und ob es womöglich eine getötete Kämpferin gab, deren echtes Haar abgeschnitten wurde.

Presseethisch wichtig ist allerdings, dass solche Recherchen, die nicht zweifelsfrei belegbar sind, als solche sprachlich eingeordnet werden. Auffällig ist, dass die Zeitschrift dies bereits in ihrer Überschrift durch die Verwendung des Wortes „wohl“ getan hat. Die Ausschussmitglieder sind mehrheitlich der Auffassung, dass zudem auch im weiteren Text ausreichend sprachliche Distanzierungen vorgenommen wurden und sich das Medium die Aussagen der Zeugen vor Ort nicht zu eigen gemacht hat. Dass die Redaktion sie bis zu einem gewissen Grad für plausibel hält, ist legitim.

Jede Veröffentlichung, egal ob es sich um einen Kommentar oder einen Bericht handelt, darf wertende Passagen und auch explizite Meinungsaussagen enthalten. In Deutschland ist dieses Prinzip durch die Pressefreiheit sowie durch den Tendenzschutz auch gesetzlich verankert. Eine Trennung von Meinung und Nachricht ist entsprechend auch im Pressekodex nicht vorgesehen. Meinungen dürfen dabei nicht in die Bereiche von Diskriminierung oder Falschaussagen abgleiten. Für den beschwerdegegenständlichen Beitrag allerdings kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass dies an keiner Stelle der Fall war. Der Ausschuss erkennt nach intensiver Auseinandersetzung mit den einzelnen Kritikpunkten keine diskriminierenden Passagen und keine Falschaussagen über Kurdinnen und Kurden.

Auch im Übrigen ist die Beschwerde in allen Punkten unbegründet. Der Ausschuss sieht keine Verstöße gegen den Pressekodex, insbesondere auch nicht gegen sämtliche der von den Beschwerdeführenden aufgerufenen Ziffern und Kodex-Teile.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Präambel
Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Alle verlegerisch, herausgeberisch oder journalistisch tätigen Personen müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Wer sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet, trägt die presseethische Verantwortung für alle redaktionellen Beiträge, unabhängig von der Art und Weise der Erstellung. Diese Verantwortung gilt auch für künstlich generierte Inhalte.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt allen das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 - Richtigstellung
Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche
Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten
Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre
Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz
Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 12 – Diskriminierungen
Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung
Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung
Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen bei Leserinnen und Lesern erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 15 – Vergünstigungen
Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Ziffer 16 – Rügenveröffentlichung
Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Onlinemedien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html